

PAUL KIRCHHOF
RELIGION UND GLAUBE ALS GRUNDLAGE EINER FREIEN
GESELLSCHAFT

Veröffentlichungen
der
Papst-Benedikt XVI.-Gastprofessur
an der
Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg

Herausgegeben
von der
Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg
in Verbindung mit der
Joseph Ratzinger Papst Benedikt XVI.-Stiftung

PAUL KIRCHHOF

**RELIGION UND GLAUBE
ALS GRUNDLAGE EINER FREIEN
GESELLSCHAFT**

Mit Beiträgen von Wolfgang Baum, Corinna Gerngroß,
Sebastian Holzbrecher, Yves Kingata, Alfons Knoll,
Bernhard Laux, Ute Leimgruber und Alexander Lindl

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C083411

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2023

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-39618-2

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-83617-6

Inhalt

Vorwort	11
A. Freiheit	
I. Zusammenwirken von Staatsrechtswissenschaft und Theologie	17
1. Die Verfassung als gebündelte Rechtserfahrung und als Gegenentwurf	17
2. Freiheit als Recht	19
3. Zusammenhang von Recht und Religion	21
4. Hermeneutik	23
5. Rechtliche Dogmatik und kirchliches Dogma	26
6. Erneuerung von Kirchenrecht und Staatsrecht	27
7. Wirkungen der Religiosität im Recht	28
II. Quellen und Früchte der Verfassung	32
1. Christentum als Arche der Gewissheiten	32
2. Ausgangspunkt: Offensichtliche Gewissheiten	34
3. Ungewissheiten von Glauben und Unglauben	36
4. Pflege der Wurzeln	37
5. Der Verfassungsbaum	40
III. Naturrecht	42
1. Grundgedanken des Naturrechts	42
2. Historische Erfahrungen mit Natur und Recht	48
3. Was ist natürlich?	52
4. Geschriebenes Gesetz und ungeschriebene Gerechtigkeit	54
5. „Natürliche“ Autorität und Herrschaft	56

6. Die aktuelle Bedeutung des Naturrechts	57
7. Gerechtigkeit im verfassten Staat	58
IV. Die Idee der Freiheit	61
1. Freiheit als Angebot	62
2. Freiheit als Wagnis	63
3. Das Recht, sich zu unterscheiden	63
4. Kraft zur langfristigen Bindung	64
5. Freiheit als Macht	65
6. Freiheitsvertrauen	65
7. Beherzte Freiheitswahrnehmung	66
V. Autorität und Gestaltungskraft einer Staatsverfassung	68
1. Entstehen und Bestehen einer Verfassung	68
2. Angewiesensein der Verfassung auf den freien Bürger	71
3. Freiheit in zusammenführender Rationalität	72
B. Die Qualifikation zur Freiheit	
I. Freiheitsrecht und Freiheitsfähigkeit	77
1. Die Idee der Bürgerverantwortung	77
2. Bildung zur Freiheitsfähigkeit	79
3. Unterschiedliche Fähigkeit zur Freiheit	79
4. Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit	80
5. Das Recht der Gewissensfreiheit in der Normalität der Rechtsordnung	84
6. Der Zauber einer Annäherung an Vollkommenheit	87
7. Vertrauen und Zuversicht in zweifelhafter Realität	90
II. Die innere Kraft zur Verantwortung	95
1. Freiheit baut auf Ethos und Moral	95
2. Die „heile“ und die heilbedürftige Welt	98
3. Der Mensch braucht Hoffnung	102
4. Gleichgültigkeit und Ablehnung	105
5. Freiheitliches Entscheiden in Gemeinschaft	108

- III. Die qualifizierenden Institutionen 111
 - 1. Der Staat als Garant und Gegner der Freiheit 111
 - 2. Die Gesellschaft als Impulsgeber für die Wahrnehmung der Freiheit 112
 - 3. Kirchliche Mitgestaltung der Freiheitsfähigkeit 112
 - 4. „Geistliche“ und „weltliche“ Gewalt 114

C. Der religionsoffene und säkulare Staat

- I. Staatliche Macht 121
- II. Freiheit und Autonomie 123
- III. Der Mensch lebt in Gewissheiten und im Ungewissen 127
 - 1. Vielfältige Quellen von Wissen und Gewissen 127
 - 2. Das klare und das offene Wort 129
 - 3. Glaube und Vernunft in Menschenhand 130
 - 4. Das Schicksalhafte des menschlichen Daseins 131
 - 5. Religion als Lebensstil 133
- IV. Der säkulare Staat 136
 - 1. Vielfalt und Wandel des Begriffs der Säkularisierung 136
 - 2. Keine staatlich vertretene Weltanschauung des Säkularismus 138
 - 3. Grundgesetzliche Struktur eines religiös neutralen Verfassungsstaates 140
 - a. Überwindung eines Staates ohne Gott 141
 - b. Das Angebot der Religionsfreiheit 142
 - c. Schutz der Sonn- und Feiertage 143
 - d. Der Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft 144
 - e. Der Staat überlässt Grundsatzfragen seinen Bürgern 146
 - f. Die Kultur des Dankes 147
 - g. Neutralität als Abwägungsprinzip 149

D. Die Leistungsfähigkeit von Kirchen und Religionen

I.	Die Institution der katholischen Kirche	153
	1. Glaubensgemeinschaft	153
	2. Amt und Laien	156
	3. Männer und Frauen	157
	4. Das Zölibat	158
	5. Missbrauch	159
II.	Das Kirchenrecht	161
	1. Beitrag zur Reform des Kirchenrechts	161
	2. Handhabung des Kirchenrechts im Übergang	161
III.	Vernunft und Geheimnis, Dogma und Vorbild	164
	1. Die suchende, ins Ungewisse vorgehende Botschaft	164
	2. Weniger Dekret und mehr Dialog	165
	3. Subjektive Suche nach objektiver Wahrheit	166
IV.	Christliche Impulse in der Welt von Verfassungsstaaten	168
	1. Erneuerung im modernen Menschen	168
	2. Mann und Frau auf dem Weg zu Gott gleich	169
	3. Suche nach dem einen Gott in Vertrauen und Gnade	169
	4. Kirchenmacht in der Hand unterschiedlich qualifizierter Menschen	170
	5. Religiöse Maßstäbe für die Wahrnehmung der Freiheitsrechte	170
	6. Gemeinsamer Erfolg in Menschenrechten	171
	7. Zurück zur Menschenrechtskultur und ihren Wurzeln	171
V.	Gerechtigkeit in einer unsicheren Gesellschaft	173
	1. Die Suche nach Gerechtigkeit	173
	2. Kerninhalt der Gerechtigkeit	174
	3. Der geistige Einfluss: Ansprechen des Menschen	178
	4. Herstellen elementarer Einheit	179
	5. Die empörte Gesellschaft	180

Inhalt	9
6. Tägliche Orientierung	183
7. Religion zur Freiheit	184
Dokumentation des Studientags zu „Paul Kirchhof, Beherzte Freiheit“	
Schreckgespenst oder Grundrecht: Wieviel Freiheit verträgt die Kirche?	189
<i>Wolfgang Baum</i>	
Statement „Keine Kirche garantiert sich selbst(?)“	195
<i>Corinna Gerngroß / Alexander Lindl</i>	
Die Bedeutung der religionsverfassungsrechtlichen Garantien. Religionsfreiheit und staatliche Neutralität in der Verfassung der Demokratischen Republik Kongo im Lichte ausgewählter Thesen von Paul Kirchhof	204
<i>Yves Kingata</i>	
Replik von Paul Kirchhof	214
„Nobody is free until everybody is free“	220
<i>Ute Leimgruber</i>	
Geschenkte Freiheit – umstrittene Freiheit. Fundamentaltheologische Überlegungen	227
<i>Alfons Knoll</i>	
Replik von Paul Kirchhof	237
Freiheitserfahrungen im Raum der Kirche	243
<i>Sebastian Holzbrecher</i>	
Replik von Paul Kirchhof	249

Kritik liberaler Freiheit. Eine freiheitstheoretische Konzeption sozialer Gerechtigkeit	252
<i>Bernhard Laux</i>	
Replik von Paul Kirchhof	262
Schlusswort von Paul Kirchhof	264
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	269

Vorwort

Der fehlbare Mensch sucht nach dem Vollkommenen, der erdgebundene nach dem Erhabenen. Er will sein Leben vernünftig gestalten, ihm aber auch einen Sinn jenseits von Rationalität und Rechtfertigung geben. Er handelt subjektiv, intuitiv, human. Glaube und Vernunft sind deshalb gegenläufige Prinzipien, „zur gegenseitigen Reinigung und Heilung berufen“, die mit ihren je eigenen Maßstäben Voraussetzungen für ein „gutes Leben“ schaffen.

Als mich der Dekan der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg zu einer Gastprofessur der Joseph Ratzinger / Papst Benedikt XVI.-Stiftung eingeladen hat, bot sich mir auf der Grundlage dieses Wissens eine neuartige Perspektive des Zusammenwirkens von zwei normativen Fakultäten. Kirchenrecht und Staatsrecht sollen sich mit ihren unterschiedlichen Quellen und in ihrer gemeinsamen Verantwortung für denselben Menschen begegnen, Erfahrungen in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit geistlicher und politischer Macht austauschen. Theologie und Staatsrechtswissenschaft widmen sich jeweils Institutionen, deren Selbstverständnis gegenwärtig verunsichert ist, die sich auf bewährte Einrichtungen stützen, sich aber stetig erneuern.

In diesem Wissenschaftsverständnis war das Thema schnell gefunden. Die Entwicklung des freiheitlichen Staates braucht religiöse Impulse, die Reform der Kirche einen rechtlichen Rahmen und staatliche Unterstützung. In den Erfahrungen mit einem kämpferischen Laizismus, der Religion möglichst aus dem öffentlichen Leben verdrängen will, haben wir uns der Frage gewidmet, ob es einen freiheitlichen Staat ohne Religion geben kann.

Wenn die Menschen nach dem Grund für die Würde jedes Einzelnen, für seine ihm angeborene Freiheit, für eine Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person, für eine existenzsichernde

soziale Zugehörigkeit fragen, muss der religiös-weltanschaulich neutrale Staat die Antwort verweigern. Er verweist auf sein Verfassungsrecht und seine Gesetze, kann die Ursprünge, insbesondere Religion und Aufklärung, und die verfassten Quellen dieses Rechts benennen, sich aber nicht zu eigen machen. Der Mensch erwartet jedoch eine Antwort auf diese existentielle Frage. Deshalb gehört die Religionsfreiheit und das Wirken der Kirchen zu den rechtlichen Gewährleistungen, deren Wahrnehmung der Verfassungsstaat voraussetzt.

In diesen den Freiheitsrechten zugrundeliegenden Verfassungserwartungen ist die Antwort auf unsere Kernfrage angelegt: Der Verfassungsbaum wird veröden, wenn der Humus dieses Baumes nicht tatsächlich gehegt und gepflegt wird. Eine Grundlage der Menschenrechte und der modernen Verfassungsstaatlichkeit ist das Christentum. Wäre dieses geschwächt, verlöre der Verfassungsbaum eine seiner Wurzeln.

Wenn die Theologie einen Verfassungsrechtler einlädt, lässt sich dieser auf ein solches Abenteuer gerne ein, spricht dabei im Bewusstsein seiner Theologieferne, sieht aber auch die Gemeinsamkeiten unserer Disziplinen. Das Grundgesetz trägt in die Rechtsgemeinschaft Regeln des Friedens, der Würde des Menschen, des allgemeinen Gesetzes und einer Annäherung der Freiheitschancen, entfaltet immer wieder erprobte Erfahrungen mit Werten, Institutionen und Verfahren. Das Grundgesetz ist historisch auch ein Gegenentwurf zu Unrechtserfahrungen. Die Anliegen und Leitgedanken dieser Verfassung haben einen Ursprung und wirken zusammen in Regeln, die christliche Theologie aus anderen Quellen und in anderer institutioneller Verantwortung den Menschen vermittelt. So begegnen wir uns in einem wissenschaftstypischen System von Rede und Gegenrede.

In jeder der Vorlesungen spreche ich als Lehrer des Staatsrechts, aus der Erfahrung eines Richters, als Christ und Bürger. Jede Vorlesung nimmt Ergebnisse der vorausgehenden gemeinsamen Überlegungen auf, sucht diese fortzuführen und zu ergänzen. Ich stütze mich dabei auf mein Buch „Beherzte Freiheit“, in dem Grundsatzüberlegungen zu Freiheit und Verfassung entwickelt worden sind

und nunmehr für das Verhältnis von Glauben und Verfassung bestätigt, erneuert und vervollständigt werden. Die dritte Vorlesung wendet sich an die Öffentlichkeit, sucht deshalb Verbindungslinien zu skizzieren, die auf das Rechtsbewusstsein des Bürgers aufbauen, nicht die Teilhabe an den vorausgehenden Vorträgen voraussetzen.

In dem ersten Teil dieses Buches sind meine Vorlesungen abgedruckt. Der zweite Teil beruht auf einem Studientag der Theologischen Fakultät, in dem die Mitglieder der Fakultät in ihrem Denken und ihrem Redestil zu unserem Thema gesprochen haben. Ich hatte die Möglichkeit einer spontanen Erwiderung. Auch hier ist das Buch Ausdruck eines Gesprächs.

Unser Wissenschaftsaustausch zwischen zwei unterschiedlichen, aber benachbarten Disziplinen hatte erfolgversprechende Grundlagen. Alle Beteiligten verstehen Religion und Glaube als eine Erweiterung des Denkens, das dem Menschen die Ungewissheit des Gläubigen oder des Ungläubigen nicht nimmt, aber um den Glauben ringt. Beide Fachdisziplinen suchen jeweils Kirche oder Staat zu erneuern, also einen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Institution der Freiheit zu leisten, die auf die Impulse ihrer Mitglieder angelegt und auf eine wissenschaftliche Begleitung angewiesen ist. Alle Beteiligten waren für die Erfahrungen, Beurteilungen und Einschätzungen des anderen offen, haben deshalb eine Sprache gewählt, die den wechselseitigen Zugang zum Denken und Meinen des anderen vermittelt.

Heidelberg, im November 2022

Paul Kirchhof

A.
Freiheit

I. Zusammenwirken von Staatsrechtswissenschaft und Theologie

1. Die Verfassung als gebündelte Rechtserfahrung und als Gegenentwurf

Wenn uns heute der Name Joseph Ratzinger zusammenführt, denken wir an einen herausragenden, erneuerungswilligen Theologen, an einen für die Einheit der Kirche und die Kraft ihres Lehramtes verantwortlichen Papst und an einen Menschen in Glück und Not dieser Welt. Alle drei Eigenheiten dieser herausragenden Biografie bewegen uns in unseren Wissenschaften: Die Suche nach Erkenntnis kraft Vernunft, Erfahrung und Urteilsfähigkeit entspricht der Idee der Universität. Die Hoffnung auf eine durch dieselben Werte geprägte Gemeinschaft, möglichst eine weltumspannende Friedensgemeinschaft ist Thema aller Normenwissenschaften. Der Mensch in seinen individuellen Stärken und Schwächen ist Adressat theologischer Lehren und rechtlicher Verbindlichkeit.

Im Rahmen unserer Grundsatzbetrachtungen wollen wir heute Eigenheiten und Gemeinsamkeiten unserer Disziplinen entdecken, die für den Erfolg von Kirche und Staat erheblich sind. Das Grundgesetz sucht den inneren und äußeren Frieden, Würde und Freiheit des Menschen, eine demokratische und soziale Zugehörigkeit zu gewährleisten, entfaltet gebündelte Erfahrungen mit erprobten Werten, bewährten Institutionen und verlässlichen Entscheidungen zeitgerecht für die Gegenwart,¹ formt eine Verfassung auch als Ge-

¹ Zu den Grundrechten als Verkörperung einer „objektiven Werteordnung“ vgl. BVerfGE 7, 198 – Lüth; K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, ²⁰1999, S. 135; Rede von Josef Wintrich zu seiner Amtseinführung als Präsident des Bundesverfassungsgerichts, in: JZ 1954, 454; D. Herbe, Hermann Weinkauff (1894–1981), 2008, 122f.

genentwurf zur Unrechtserfahrung.² Anliegen und Leitgedanken dieser Verfassung dürften mit den Regeln zusammenwirken, die christliche Theologie aus anderer Quelle und in anderer institutioneller Verantwortung den Menschen vermittelt. So begegnen wir uns in einem wissenschaftstypischen System von Rede und Gegenrede. Keiner trägt die Wahrheit in seiner Tasche. Jeder hat aber einen Instrumentenkasten, der bei der Suche nach Erkenntnis hilfreich sein wird.

Eine Verfassung ist das Gedächtnis der Demokratie³, erwächst aus den Rechtsquellen⁴ des im Berg vorgefundenen Wassers, das bei der Verfassungsgebung in einer als Auffangbecken gefassten Quelle für den Menschen nutzbar gemacht wird. Dieses Wasser sind die Kulturtraditionen einer Rechtsgemeinschaft, ihre politischen Erfahrungen, ihre Gewissheit in gesicherten Rechtsmaßstäben und Institutionen. Verfassungen folgen verstetigten Kulturtraditionen, antworten auf Krieg, Unterdrückung und Demütigungen, entfalten Einsichten des Glaubens, der Weltanschauungen, auch der Wissenschaften und des Wirtschaftslebens.

Die Elementargarantien des Grundgesetzes zeigen dieses Wertebewusstsein und diese Unrechtsabwehr. Die Garantie der Menschenwürde gewährleistet jedermann ein Existenzminimum,⁵ bewahrt ihn

² Vgl. BVerfGE 124, 300 – Wunsiedel.

³ P. Kirchhof, Das Grundgesetz als Gedächtnis der Demokratie – Die Kontinuität des Grundgesetzes im Prozeß der Wiedervereinigung und der europäischen Integration, in: M. Heckel (Hrsg.), Die innere Einheit Deutschlands inmitten der europäischen Einigung, Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 82, 1996, 35ff.

⁴ Zur „Rechtsquelle“ vgl. K. Bader, Deutsches Recht, in: Deutsche Philologie im Aufriss, Bd. III, ²1962, Sp. 1971 (1983ff.); T. Bühler, Rechtsquellenlehre, 3 Bde., 1977–1985; E. Kaufmann, Rechtsquellen, in: A. Erler/E. Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 1990, Sp. 335ff.; P. Kirchhof, Rechtsquellen und Grundgesetz, in: C. Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz. Festgabe aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Bd. II, 1976, 50ff.; P. Kirchhof, Begriff und Kultur der Verfassung, in: O. Depenheuer/C. Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, 2010, § 3 Rn. 4, 9f.

⁵ BVerfGE 125, 175 (222ff.) – Hartz IV.

vor einem Strafurteil ohne Schuld,⁶ gibt ihm ein Recht auf seelische Unverletzlichkeit,⁷ schützt ihn schon vor der Geburt,⁸ schirmt einen Kernbereich privater Lebensgestaltung ab,⁹ bestimmt auch die Humanität beim selbstbestimmten Sterben.¹⁰ Die Idee der Freiheit gewährleistet ein selbstbestimmtes Leben in der Gestaltung der eigenen Familie und der Wohnung, in Wissenschaft und Kultur, im Wirtschaftsleben, in Beruf und Eigentum, in Glauben und Gewissen.

2. Freiheit als Recht

Freiheit ist aber nicht die Beliebigkeit, in der ein Mensch sich selbst verwirklicht, sondern ist ein Recht, das den Freien für sein Handeln verantwortlich macht, aber auch Respekt für die gleiche Freiheit des anderen und die Anliegen der Rechtsgemeinschaft fordert. Freiheit setzt auf den „redlichen Bürger“, den „ehrbaren Kaufmann“, auf die Erklärung nach „bestem Wissen und Gewissen“.¹¹ Wer nachts auf öffentlichen Straßen nach Belieben lärmt, im Straßenverkehr auch einmal auf der linken Seite fährt oder mit Sprengstoffen experimentiert, nimmt nicht Freiheit wahr, sondern beansprucht eine selbstzerstörende und gemeinschaftsgefährdende Beliebigkeit.

Gleichheit behauptet nicht, alle Menschen seien ohne Unterschiede gleich, sondern gewährleistet eine Gleichheit vor dem „Gesetz“, dem Unterscheidungsinstrument des Staates.¹² Sie garantiert deshalb nicht für jedermann in jeder Lebenssituation dieselbe Rechtsfolge, sondern fordert im Gegenteil den sachlich rechtfertig-

⁶ BVerfGE 140, 317 (342f., 349f., Rn. 52, 56f.) – Auslieferung zur Vollstreckung eines Urteils, das in Abwesenheit ergangen ist.

⁷ BVerfGE 30, 173 – Mephisto.

⁸ BVerfGE 88, 203 (251ff.) – Schwangerschaftsabbruch (Beratungskonzept).

⁹ BVerfGE 80, 367 – Tagebuch; BVerfGE 109, 279 (311ff.) – Akustische Wohnraumüberwachung.

¹⁰ BVerfGE 153, 182 (259ff. Rn. 202ff.) – Suizidhilfe.

¹¹ P. Kirchhof, *Beherrzte Freiheit*, 2018, 27f. m. N.

¹² P. Kirchhof in: G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz (Hrsg.), *Grundgesetz, Kommentar*, 2015, Art. 3 Abs. 1 GG, Rn. 5ff.

tigenden Grund für gesetzliche Unterscheidungen.¹³ Bettler und Millionär sind in ihrer Würde und ihrer Glaubensfreiheit gleich, gegenüber dem Steuerrecht aber ungleich. Alt und Jung sind im Steuerrecht gleich, in der Frage der Geschäftsfähigkeit oder des Wahlrechts aber ungleich. Deutsche und Ausländer dürfen in Deutschland gleichermaßen ihren Glauben leben, eine Familie gründen, eine Privatwohnung einrichten; wählen darf der Deutsche aber nur in Deutschland, der Ausländer allenfalls in seinem Heimatstaat. Männer und Frauen sind in der Würde, im Glauben, im Beruf, im Eigentum gleich, bei den getrennten Sportwettkämpfen, in der Medizin oder bei der Bewerbung um eine Sopranstelle an der Oper aber ungleich. Derzeit diskutieren die Literaturwissenschaften, ob es eine eigene „Frauenliteratur“ – eine Literatur von Autorinnen für Menschen – gibt. Ich kann die Frage nicht beantworten, freue mich aber, dass wir sie in Freiheit diskutieren.

Hören wir diesen Zusammenklang verfassungsrechtlicher Leitgedanken von Würde, Freiheit und Gleichheit, so sind wir bei der Ouvertüre einer Symphonie, in der die Einzelinstrumente harmonisch zusammenklingen. Das Grundgesetz gewährleistet anfangs Grundrechte, begründet individuelle Berechtigungen, die mit Hilfe eines demokratischen, gewaltenteiligen Staates durchgesetzt werden. Es beauftragt dabei aber auch Staat und Gesellschaft, die allgemeine Lebenswirklichkeit am Maßstab dieser verbindlichen, im Wesenskern gleichbleibenden rechtlichen Regeln zu verstehen, zu gestalten, mit zu verantworten.¹⁴

¹³ BVerfGE 1, 14 (52) – Südweststaat; BVerfGE 145, 106 (143) – Nicht genutzte Verluste einer Kapitalgesellschaft, stRspr.

¹⁴ Zur Entwicklung von Abwehrrechten zu Schutzpflichten *C. D. Classen*, Die Ableitung von Schutzpflichten aus Freiheitsrechten, in JöR N.F. 36 (1987), 29ff.; *J. Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 1992; *C. Callies*, Schutzpflichten, HGR Bd. II, 2006, § 44; *J. Isensee*, Abwehrrecht und Schutzpflicht, in: *J. Isensee/P. Kirchhof* (Hrsg.), HStR IX, ³2011, § 191; *D. Murswiek*, Grundrechte als Teilhaberechte, das., § 192; *R. Marx*, Freiheit, ²2020; vgl. auch BVerfGE 94, 131 (142ff.) – Gegendarstellung; BVerfGE 97, 125 (148ff.) – Caroline von Monaco; BVerfGE 98, 169 (200ff.) – Resozialisierungsgebot im Strafvollzug; BVerfGE 100, 271 (284) – Lohnabstandsklausel.